

Parlament Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 21.03.2024

Betrifft: Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
die möwe Kinderschutz gemeinnützige GmbH dankt für die Möglichkeit einer Begutachtung des oben genannten Ministerialentwurfes.

Von Seiten der möwe unterstützen wir vollinhaltlich die Stellungnahme des Bundesverbandes der Österreichischen Kinderschutzzentren.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir ergänzend jene Absätze hervorheben, die aus unserer Sicht den wesentlichsten Änderungsbedarfs aufweisen:

- Ad. § 4 (5) Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Kinderschutzteams nach einer Periode von fünf Jahren ist sinnvoll. **Daher ist der letzte Satz (der Ausschluss einer Wiederbestellung) ersatzlos zu streichen, da dies dem Kontinuitätsprinzip, das im Kinderschutz wesentlich ist, vollkommen widerspricht.** Effektive Kinderschutzarbeit braucht Erfahrungswissen, geschulte Kompetenz und die Akzeptanz und das Vertrauen der Schulgemeinschaft. Ein Wechsel alle 5 Jahre würde viele Ressourcen benötigen und die Kontinuität der Kinderschutzarbeit wäre schwieriger zu gewährleisten.
- Ad. § 13 Schülerinnen und Schüler haben nach §44a SchuG keine Meldepflicht und sollten daher im schulinternen Meldeprozess von Gefährdungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Daher ist klar festzuhalten: Schülerinnen und Schüler *dürfen*, Lehrpersonen *sollen/müssen* Ereignisse oder Umstände (...) melden.
- Dass Meldungen sowohl an das Kinderschutzteam als auch allenfalls an die Schulleitung erfolgen sollen, ist nicht zielführend und unklar und weisungsfreie Entscheidungskompetenz in der Einschätzung von Sorgen- und Verdachtsfällen ist im Kinderschutzteam genauso**

wie ein Vier-Augen-Prinzip ist verpflichtend vorzusehen. Die Schulleitung muss im Falle einer Entscheidung zu einer Gefährdungsmeldung jedenfalls informiert werden, sollte aber diesbezüglich nicht alleine entscheidungsbefugt sein. Bei Divergenzen in der Einschätzung im Umgang mit einem Verdachtsfall ist externe Fachberatung durch Kinderschutzorganisationen sowie die nächste Ebene (Schulbehörde, QM, Schulpsychologie) einzubeziehen.

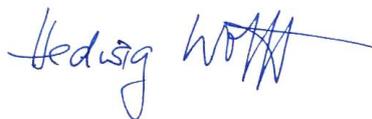
Verhaltenskodex

Nachdem die Verantwortung für Kinderschutz bei den Erwachsenen liegt, muss dies auch klar aus dem Verhaltenskodex hervorgehen.

Schülerinnen und Schülern, insbesondere von unmündigen Minderjährigen, können nicht selbst dafür sorgen oder per Verhaltenskodex dafür verantwortlich gemacht werden, dass Mobbing, Diskriminierung erkannt, reflektiert und unterbunden werden oder darauf angemessen reagieren. Sie sollen durch einen Verhaltenskodex ermutigt werden, sich bei Grenzverletzungen an das Kinderschutzteam oder andere Vertrauenspersonen zu wenden. Dafür sind Meldemöglichkeiten vorzusehen.

Wir empfehlen, entweder die beiden letzten Punkte im VK auf eine Verpflichtung durch Erwachsene umformuliert bzw. raten wir zu einem Verhaltenskodex rein für Lehrpersonen bzw. Erwachsene.

Wir freuen uns und empfehlen dringend, dass die inhaltlichen Bedenken wie in dieser Stellungnahme ausgeführt im Sinne der zu schützenden Schülerinnen und Schüler in Österreich in der Verordnung berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.



Mag^a Hedwig Wölfel
Geschäftsführung und Fachliche Leitung

die möwe – Kinderschutz gemeinnützige GmbH
1010 Wien, Gonzagagasse 11/19
T: +43 (0)1 532 14 14 - 711
M: +43 (0)699 19680049
woelfl@die-moewe.at
www.die-moewe.at